



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 1 von 8
Stand: April 2018

Vorbemerkung:

Wir heißen Sie als Badegast in unserem Hallenbad Rödental mit Sauna und Freibereich herzlich willkommen. Zur Vereinfachung verwenden wir oft die männliche Form, z. B. „der Badegast“, meinen aber auch immer mit der gleichen Wertschätzung das jeweils weibliche Gegenüber. Unser Bad tut gut an Körper, Geist und Seele. Unser „Produkt“ soll Gesundheit sein. Wir wollen, dass Sie sich bei uns gut erholen und wohlfühlen. Dazu müssen folgende Regeln eingehalten werden:

1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb (Bad, Sauna, Freifläche)

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Rödenbades mit Sauna und Freiflächen. Sie ist wesentlicher Vertragsbestandteil zwischen dem Nutzer und den SWR.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werkleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, Verbreitung von Druckschriften, Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise, Wertmarken

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang (Schaukasten am Pylon, Monitor im Foyer) und im Internet bekanntgegeben.
2. Der Nutzer zahlt am Kassensautomat den Eintrittspreis in bar bzw. lässt diesen von seiner Wertmarke abbuchen und geht im dafür vorgesehenen Zeitraum durch die dann für ihn entspernte Schranke.
3. Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss.
4. Bade- und Saunaschluss ist 15 Minuten vor Betriebsschluss.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 2 von 8
Stand: April 2018

6. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
7. Erworbene Eintrittskarten oder Wertmarken werden nicht zurückerstattet.
8. Verlorene Wertmarken werden nicht ersetzt.
9. Der Eigentümer hat seine erworbene Wertmarke sofort mit seinem Namen, seiner Anschrift und seiner Telefonnummer zu versehen, um sie bei Verlust einfacher wiederbeschaffen zu können.
10. Der Nutzer der Sauna erhält an der Kasse eine Eintrittskarte für den Tagesbesuch der Sauna und hat diese bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
11. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt und Aufenthalt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast hat seinen Schrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Badens oder Saunierens sicher bei sich zu behalten. Der Badegast hat dafür ein Schlüsselpfand (1 €- oder 2 €-Münze) zu stellen. Insbesondere ist der Schlüsselverlust vom Badegast zu vermeiden. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 80 € zu entrichten. Dieser ist sofort fällig bzw. wird von der Büroleitung der SWR in Rechnung gestellt. Dazu hat der Verlierer seine Daten anzugeben. Eltern haften für ihre Kinder. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der verlorene Schlüssel vor der Bestellung der Reparatur oder des neuen Schlüssels gefunden wird.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten, volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunananlagen, Wasserrutsche) sind möglich.
5. Der Zutritt und der Aufenthalt für
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können,
 - Personen mit psychischen Krankheiten oderist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt und der Aufenthalt in Bad, Freifläche und Sauna ist unter anderem folgenden Personen nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol, Medikamente) stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - Personen, die an Hautveränderungen leiden, bei denen sich Schuppen oder Schorf ablösen,
 - Personen, die an offenen Wunden leiden,
 - Personen, die an Infektionskrankheiten leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 3 von 8
Stand: April 2018

2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln.
3. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
4. Für Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Dazu hat der Verursacher der Badeaufsicht seine Daten abzugeben. Weiter gehender Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten, z. B. wenn die gesetzlich geforderte Badewasserqualität nicht mehr einzuhalten ist.
5. Findet ein Badegast Bereiche des Bades verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Das Badpersonal wird versuchen, den Einschränkungen und Mängeln so schnell wie möglich abzuhelpen und ggf. den geordneten Betrieb wieder herzustellen.
6. In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und der Freifläche ist nur in lokal üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
8. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Lärmen ist nicht gestattet.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werkleitung.
10. Vor der Benutzung der Becken muss eine komplette Körperreinigung vorgenommen werden.
11. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und Ähnliches sind nicht erlaubt.
12. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
14. Speisen und Getränke sind in der Schwimmhalle grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind die Sportgetränke von trainierenden Leistungssportlern.
15. Die Bewirtschaftung der Saunastube erfolgt durch das Hallenbadcafé.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf der Freifläche bzw. in der Saunastube verzehrt werden.
17. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
18. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
19. In den Gebäuden herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
20. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
21. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
22. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 4 von 8
Stand: April 2018

23. Insbesondere ist verboten:
- a. für Nichtschwimmer oder unsichere Schwimmer das Schwimmerbecken zu benutzen,
 - b. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - c. das Mitbringen oder Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen, sowie Mitnahmen von Flaschen, Gläsern, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen in den Bereich des Schwimmer und Nichtschwimmerbeckens,
 - d. das Mitbringen von Tieren,
 - e. das Fahren mit Rollschuhen, Rollern, Inlinern, Skateboards, Kickboards, etc.
 - f. Radfahren und Abstellen von Fahrrädern auf der Freifläche,
 - g. das Benutzen von Schwimmflügeln und sonstigen Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (wer Schwimmhilfen benötigt, muss im Nichtschwimmer-becken bleiben),
 - h. rücksichtsloses Spielen und Werfen mit Bällen in den Becken und Becken-umgängen,
 - i. die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten und Paddles während des allgemeinen Badebetriebes ohne ausdrückliche Genehmigung des Badpersonals (die Benutzung von Augenschutzbrillen oder Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr),
 - j. Boote, Luftmatrasen oder ähnliches,
 - k. andere unterzutauchen, ins Wasser zu stoßen, seitliches Einspringen oder anderer sicherheitsrelevanter oder belästigender Unfug,
 - l. Wassersprünge, die einen geregelten Badebetrieb behindern oder die andere Badegäste belästigen oder gefährden und dem Reinigungspersonal einen zeitlichen Mehraufwand bereiten,
 - m. auf dem Beckenrand zu rennen, an den Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen oder sich auf die Trennleinen zu hängen,
 - n. Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
 - o. außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmerbecken zu verlassen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltpflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 5 von 8
Stand: April 2018

Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände (Schlüssel) werden 80 € pauschal in Rechnung gestellt.
6. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschbetrag.
7. Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Der Betreiber, die Stadtwerke Rödental, ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
4. Die Benutzung der Startblöcke und der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal benutzt werden. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten, insbesondere durch Achtsamkeit und Umsicht darauf einzustellen. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.
5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
6. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V., die einzuhalten sind.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Saunastube) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet und mit ausreichend großen, untergelegten Hand- oder Saunatüchern für Körper und Füße gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 6 von 8
Stand: April 2018

3. Die Saunastube darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung und die Brandgefahren untersagt.
5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen keinesfalls mit Gegenständen belegt werden.
7. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen und Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. a. sind unzulässig.
10. Vor jeder Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
11. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und Ähnliches sind nicht erlaubt. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung eines Tauchbeckens oder eines Ruhebettes ist untersagt.
12. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.
13. In den Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
14. In der Saunaanlage ist jegliches Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. a.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
15. Während der allgemeinen Öffnungszeiten darf in das Hallenbad gewechselt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

1. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. sehr hohe Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht und grundsätzliche Fitness. Nutzer sind verpflichtet, aufeinander zu achten und ggf. gegenseitig Hilfe zu leisten. Wenn ein Nutzer die Gefährdung eines anderen vermutet, soll er die Badesaufsicht benachrichtigen, um die Sicherheit zu verbessern.
2. Personen mit möglichen gesundheitlichen Problemen oder Risikopatienten müssen vor dem Saunabesuch durch den Hausarzt klären lassen, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen und ob der Saunabesuch grundsätzlich erlaubt ist.
3. Im Allgemeinen steht ein Eimer mit Wasser und Essenz zum Aufguss zur Verfügung. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, sind streng verboten. Die



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 7 von 8
Stand: April 2018

eigene Sicherheit und das Wohl an Leib und Leben der Mitbadenden ist durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet, zum Beispiel dass sich solche Substanzen nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilen, sich in der Hitze des Ofens entzünden und zu Saunabränden führen.

4. Das Mitbringen und das Benutzen eigener Elektrogeräte in der Sauna ist verboten. Ausnahmen sind eigene Föns, die nur in den Umkleiden zu benutzen sind.
5. Die Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weiterreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

§ 11 Verstöße

Verstöße gegen diese Haus-, Bade- und Saunaordnung werden konsequent mit Hausverboten und gegebenenfalls strafrechtlichen Schritten geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Rödental, den 25.04.2018

Stadtwerke Rödental

gez.

Michael Eckardt
Werkleiter



Stadtwerke Rödental

Haus - und Badeordnung für das Rödenbad mit Sauna und Freifläche

Seite 8 von 8
Stand: April 2018

Besondere Rechte des Badepersonals gegenüber den Gästen: Wahrung des Hausrechtes und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Ausübung des Hausrechtes und der Ordnungsgewalt obliegt dem Personal des Bades. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung eingehalten werden.

Mit dem Betreten des Bades erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung an.

Das Badepersonal hat die Badegäste zuvorkommend zu behandeln. Gleichzeitig ist es jedoch auch verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Bädern zu sorgen. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung (wie z. B. Beschädigung der Badeinrichtung, Verunreinigung der Bäder u. dergl.) können vom Gericht mit Geld- und Haftstrafen belegt werden. Von besonderen Vorfällen hat der Badegast daher unverzüglich Meldung an die Aufsicht oder die Verwaltung zu machen, die dann das weitere veranlasst. Bei leichteren Verstößen können vom Badepersonal zunächst Ermahnungen, Belehrungen und Verwarnungen ausgesprochen werden. Notfalls ist das Badepersonal auch berechtigt, Personen, die grob gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, sofort aus dem Bad zu weisen. Weigert sich der Badegast, dieser Aufforderung nachzukommen, ist in jedem Fall von der Anwendung körperlicher Gewalt Abstand zu nehmen. Der Betreffende ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass er sich eines Hausfriedensbruchs schuldig macht und mit einer Strafverfolgung zu rechnen hat. Leistet er dann weiterhin der Aufforderung, das Bad zu verlassen, Widerstand, ist die Polizei, ggf. fernmündlich zu benachrichtigen.

Verfolgung einer im Bad begangenen Straftat (Diebstahl, etc.)

Das Badepersonal ist befugt, eine Person dann vorläufig festzunehmen, wenn diese

- auf frischer Tat angetroffen, also bei der Tat beobachtet wird,
- der Flucht verdächtig ist oder ihre Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Begeht also ein Badegast z. B. einen Diebstahl oder eine Sachbeschädigung und wird er hierbei von einer Aufsichtsperson beobachtet, so ist dieser berechtigt, den mutmaßlichen Täter festzunehmen, wenn er versucht, zu fliehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich der Polizei zu übergeben. Wird eine Person nur verdächtig, einen Diebstahl vorgenommen zu haben, so ist von Seiten des Badepersonals auf jeden Fall davon abzusehen, diese Person festzunehmen.

Es ist vielmehr die Polizei sofort hinzuziehen. Diese hat dann die Möglichkeit, den Verdächtigen in Gewahrsam zu nehmen und ihn zu durchsuchen. Die Durchsuchung einer verdächtigen Person ist dem Badepersonal nicht erlaubt. Auch ist es nicht zulässig, eine gestohlene Sache dem Dieb wegzunehmen. Dies bleibt der Polizei vorbehalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eigentümer der gestohlenen Sache u. U. das Recht hat, den gestohlenen Gegenstand dem Dieb im Wege der Selbsthilfe wieder wegzunehmen, jedoch nur dann, wenn die Hilfe der Polizei nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Persönliche Beleidigung des Badepersonals und Abwehr körperlicher Angriffe

Die Strafverfolgung eines Beleidigungsdeliktes (Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede) tritt nur auf Antrag ein. Die Verwaltung ist daher vom Vorgefallenen zu benachrichtigen. Das Badepersonal ist berechtigt, körperliche Angriffe auf sich oder einem Dritten (z. B. Badegast) u. U. ebenfalls mit körperlicher Gewalt im Rahmen der Notwehr abzuwehren.

Feststellung des Namens eines Badegastes.

Verstößt ein Badegast gegen die Haus- und Badeordnung und ist es erforderlich, seinen Namen festzustellen, um der Verwaltung bzw. der Polizei Meldung zu erstatten, ist das Badepersonal berechtigt, den Personalausweis bzw. den Reisepass der betreffenden Person zu verlangen. Weigert sich diese oder kann sie sich nicht glaubhaft ausweisen, ist die Polizei zu benachrichtigen.